



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
Untere Wasserbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Mit Zustellungsurkunde**

Firma  
Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
vertr. durch GF  
Wismar-Ost  
Molkereistraße 1  
23970 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Kniest  
Zimmer 4.208 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6610      **Fax** 03841 304086610  
**E-Mail** m.kniest@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66.16-01-74087-001-23**  
Grevesmühlen, 22. Januar 2025

## **Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **I. Entscheidung**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 IZÜV<sup>1</sup> i.V. mit §§ 9, 12 Abs.2 und 13 des WHG<sup>2</sup> wird der

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**vertr. durch GF**  
**Molkereistraße 1**  
**23970 Wismar**

die Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt.

#### **1. Art der Gewässerbenutzung: Einleiten von Stoffen**

Die Gewässerbenutzung dient der Ableitung von Abwasser aus der Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (Anhang 3 AbwV<sup>3</sup>) und des Kühlwassers (Anhang 31 AbwV) aus der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen, mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 1.500 t/ Milch je Tag über eine Rohrleitung DN 200 in ein Gewässer (Mühlenteich). An der Einleitstelle fließen die zwei Abwasserteilströme zusammen (Sammeleinleitstelle).

<sup>1</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei der Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen in der Neufassung des Art. 5 des Gesetzes vom 02.Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert mit Art. 254 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I, Nr. 409)

<sup>3</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

## 2. Umfang der Gewässerbenutzung:

### 2.1. Prozessabwasser (Umkehrosmoseanlage) (kontinuierliche Einleitung)

Einleitmenge  $Q_{\max}$  = 640 m<sup>3</sup>/d

Jahresschmutzwassermenge\* 233.600 m<sup>3</sup>/a

\*Die Jahresschmutzwassermenge wird als abgaberelevanter Überwachungswert festgelegt.

### 2.2. Kühlwasser

(kontinuierliche Einleitung)

Einleitmenge  $Q_{\max}$  = 260 m<sup>3</sup>/d

Jahresschmutzwassermenge\* 94.900 m<sup>3</sup>/a

\*Die Jahresschmutzwassermenge wird als abgaberelevanter Überwachungswert festgelegt.

## 3. Örtliche Lage:

### der Gewässerbenutzung

Gewässer : Mühlenteich  
Gemeinde/Ort : Stadt Wismar/ Stadt Wismar  
Landkreis : Nordwestmecklenburg  
Gemarkung : Wismar  
Flur : 1  
Flurstück : 5198/14

Geografisches Koordinatennetz :

ETRS89/UTM (6 Grad) Zone 33N (ohne Zone, East/North) /EPSG-Code: 25833

Ost: 268944,785

Nord: 5977189,312

### des Abwasseranfalls:

Gemeinde/Ort : Stadt Wismar/ Stadt Wismar  
Straße : Molkereistraße 1  
Gemarkung : Wismar  
Flur : 1  
Flurstücke : 5058/3, 5047/34, 5047/40, 5047/36, 5051/9, 5051/16, 5051/17, 5051/18, 5049/1, 5045/2, 5046/1, 5045/1, 5051/6, 5050, 5051/4

### der Abwasserbehandlungsanlage –Umkehrosmoseanlage–

Gemeinde/Ort : Stadt Wismar/ Stadt Wismar  
Straße : Molkereistraße 1  
Gemarkung : Wismar  
Flur : 1  
Flurstücke : 5058/3, 5047/34

## 4. Antragsunterlagen

Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.06.2023 mit  
1. den erforderlichen Mindestangaben gemäß § 3 IZÜV

- Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf die Gewässer
  - Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden
  - der Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen
  - Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser
  - Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt
  - die wichtigsten vom Antragsteller geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten in einer Übersicht
  - eine nichttechnische Zusammenfassung
2. Übersichtsplan inkl. Entwässerungsplan (mit Kennzeichnung des Sammel tanks, der Rohrleitung bis zur Einleitstelle)
  3. Planausschnitt Übersicht Anlagen Abwasseranfall und Sammel tank
  4. Beschreibung Abwasserkonzept und Abwasseranlagen (siehe 6.1)
  5. Alle Datensicherheitsblätter für abwasserrelevante Betriebsstoffe (Reinigungsmittel)
  6. Fachbeitrag Wasser der Firma biota, Nebelring 15, 18246 Bützow vom 31.08.2021
  7. Privatrechtliche Regelungen (Grundbucheintragungen der Dienstbarkeitsverträge Rohrleitungsführung zum Mühlenteich)
  8. Befreiung des EVB von der Pflicht zur Beseitigung (Bescheid vom 04.09.2007 liegt der uWb bereits vor)
  9. PID Direkteinleitung inkl. hydraulischer Nachweis der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (Mengen zähler)
  10. Fließschema Direkteinleitung
  11. Zertifikate nach ISO 50001:2018 und ZNU
  12. Abwasseranalysen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung
- Erklärung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19.10.2023 zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Abwasserbereich
  - Entwurf der Änderung des Anhangs 3 der Abwasserverordnung vom 12.01.2024 bzw. Inkrafttreten der Änderung der AbwV am 17.04.2024
  - Beratung zur Umsetzung des neuen Anhangs 3 der AbwV mit Entwurf der beabsichtigten Entscheidung am 14.08.2024
  - Vorlage der Messergebnisse zu TN<sub>b</sub> vom 08.01.2025 – 10.01.2025
  - Kalibrierungszertifikat vom 14.01.2025 als Messwerteinrichtung für die Parameter AFS, TOC, TN<sub>b</sub>, P<sub>ges</sub> als betriebsanalytische Untersuchung

## 5. Beschreibung der Anlage

Bei dem Betrieb der Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen fallen am Standort Abwässer an.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Umkehrosmoseanlage
- Fallfilmeindampfung 1 und 2
- Je eine Messwerteinrichtung für ph-Wert, Leitfähigkeit, Trübung und Temperatur für jeden Teilstrom
- Je eine IDM für jeden Teilstrom
- Kalibrierte Messwerteinrichtung für AFS, TOC, TN<sub>b</sub>, P<sub>ges</sub> für Prozessabwasser
- 1 Sammelbehälter 100 m<sup>3</sup> aus Edelstahl

- Je eine Probenahmestelle vor Vermischung
- Freigefälleleitung DN 200 zum Gewässer
- Einleitbauwerk

Die bei der Käseproduktion anfallende Molke hat eine Trockenmasse von ca. 4%. Für den Transport und die Weiterverarbeitung der Molke ist ein Trockenmassegehalt von ca. 30% notwendig. Über die Umkehrosmoseanlage und Fallfilmeindampfung wird der Molke das Wasser in zwei Stufen entzogen. Das überschüssige Wasser wird als Prozessabwasser und Kühlwasser abgeleitet.

Die Umkehrosmoseanlage besteht aus einer Membrandruckfiltration (17-20 bar, max. 40 bar) und einem nachgeschalteten Polisher (ca. 10 bar), in denen die Molke über Membranfilter aufkonzentriert wird. Der Durchsatz der Anlage beträgt max. 75.000 Liter Molke /h. Das der Molke entzogene Prozessabwasser wird zum Teil als Brauchwasser z.B. für die Reinigung der Anlage verwendet, um sowohl den Trinkwasserverbrauch als auch die Einleitmengen zu reduzieren. Die verwendeten Filterelemente haben eine übliche Einsatzzeit von ca. 4 Jahren. Nach ca. 30 Betriebsstunden ist eine dreistufige Reinigung der Anlage notwendig, die aus einer Laugenspülung, einer enzymatischen Reinigung und einer abschließenden Spülung mit Säure sowie Trinkwasser besteht. Die eingesetzten Reinigungsmittel sind für den Einsatz im Lebensmittelbetrieb zugelassen und zertifiziert. Es erfolgt eine regelmäßige Sichtprüfung der Anlage und Filter sowie eine kontinuierliche Überwachung der Abwasserabläufe über redundante Messeinrichtungen (Leitfähigkeit, pH, Trübung, Temperatur). Die neue täglich geforderte Überwachung der Parameter AFS, TOC, TN<sub>b</sub>, P<sub>ges</sub> des Teilstromes aus der Umkehrosmose erfolgt über eine neue Messwerteinrichtung, deren Kalibrierung in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Labor IUQ Dr. Krengel aus Grevesmühlen erfolgte. Bei einer Störung ist eine Überleitung über eine nachgeschaltete Flotations-anlage in die Kläranlage Wismar möglich.

In der Fallfilmeindampfung wird das Wasser der über die Umkehrosmoseanlage vor-konzentrierten Molke bei < 100°C im Vakuum verdampft und so weiter in der Trockenmasse erhöht. Das fertig aufkonzentrierte Molkekonzentrat wird im Anschluss stufenweise auf Lager- und Transporttemperatur von 6-8 °C (indirekt) heruntergekühlt. Das dabei anfallende Kühlwasser (Trinkwasserqualität) wird ebenfalls kontinuierlich vor der Einleitung überwacht (Leitfähigkeit, pH, Trübung). Das Kühlwasser ist enthärtetes Trinkwasser ohne Behandlung oder Zusätze mit einer höheren Temperatur. Bei einer Störung ist auch hier eine Überleitung über die Flotationsanlage in die Kläranlage Wismar möglich.

Die Mengen an abzuleitenden Prozessabwasser und Kühlwasser sind abhängig von der Produktionsauslastung der Molkerei, die je nach Marktlage, Milchanlieferungsmenge und Saison (Sommer, Winter) schwankt. Bei maximaler genehmigter Auslastung des Werkes von 1.500 Tonnen Milch/ Tag fallen jährlich rechnerisch 233.600 m<sup>3</sup> Prozessabwasser und 94.900 m<sup>3</sup> Kühlwasser an. Die maximale Einleitmenge beträgt in Summe bei aktuellem Anlagenbestand und voller Auslastung in der derzeitigen Ausbaustufe 328.500 m<sup>3</sup> / Jahr.

## 6. Probenahme – und Messeinrichtungsstelle (Anlage 1)

---

- 1 Probenahme- und Durchflussmesseinrichtung am Ablauf der Umkehrosmose-anlage (PN 1)
- 2 Probenahme- und Durchflussmesseinrichtung des Kühlwassers (PN 2)

## 7. Anforderungen an das Abwasser

### 7.1 Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

#### 7.1.1. für den Teilstrom - Prozessabwasser (Umkehrosmoseanlage)

7.1.1.1 Der Abwasseranfall und die Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hygienevorschriften oder der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit möglich ist:

1. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, zum Beispiel zum Reinigen, Waschen, Kühlen oder als Prozesswasser,
2. Einsatz wassersparender oder wasserfreier Verfahren zur Reinigung von Produktionsanlagen und Rohrleitungen,
3. bedarfsgesteuerte Chemikaliendosierung bei der Reinigung der Produktionsanlagen und Rohrleitungen und
4. Vermeidung oder Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, vor allem von prioritären Stoffen, die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 der Oberflächengewässerverordnung enthalten sind.

7.1.1.2 Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.

7.1.1.3 Für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

#### 7.1.2. für den Teilstrom - Kühlwasser

7.1.2.1 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

## 7.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

7.2.1. An der Einleitstelle in das Gewässer sind folgende Anforderungen einzuhalten.

<b>a) Abwasserteilstrom:</b> Anhang 3 AbwV		<b><u>Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln</u></b> <b>Prozessabwasser (Umkehrosmoseanlage)</b>	
Parameter		<u>Überwachungswerte</u> nach AbwV	
Abfiltrierbare Stoffe		30 mg/l	
Chemischer Sauerstoffbedarf		100 mg/l	
Organisch gebundenen Kohlenstoff, gesamt (TOC)		35 mg/l	
Biochemischer Sauerstoffbedarf		20 mg/l	
Stickstoff <sub>gesamt</sub> als Summe von Nitrat- und Nitritstickstoff und Ammonium (TIN)		15 mg/l	
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)		5 mg/l	
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )		30 mg/l*	* Verminderung der Fracht des (TN <sub>b</sub> ) im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage um mindestens 80 % innerhalb von maximal 24 h
Phosphor, gesamt		2 mg/l	
ph-Wert		6,5 - 8,5	
Abwassertemperatur (T <sub>abw</sub> )		30 °C	
		<u>Überwachungswerte</u> nach AbwaG	
AOX		0,1 mg/l	
<b>b) Abwasserteilstrom:</b> Anhang 31 AbwV		<b><u>Kühlsysteme</u></b> Kühlwasser	
Parameter		<u>Überwachungswert</u>	
ph-Wert		6,5 - 8,5	
Abwassertemperatur (T <sub>abw</sub> )		30 °C	

7.2.2. Als Einleitstelle gilt der Einlauf in das Gewässer. Der Einleitstelle steht der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. Die Entnahme der Abwasserproben erfolgt aus den Einrichtungen der Probenahmestellen PN 1 und PN 2 (siehe Anlage 1 zum Bescheid).

7.3. Für die Überwachungswerte gelten die in der Anlage zu § 4 der AbwV festgelegten Analysen- und Messverfahren. Messeinrichtungen unter Ziffer 5 dieses Bescheides gelten als behördlich anerkannte Überwachungsverfahren im Rahmen der Selbstüberwachung zur täglichen Kontrolle.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt.

8. Mit der Bestandskraft dieser Erlaubnis wird die wasserrechtliche Erlaubnis Az. StAUN SN-310c-5200.3.2-0600000-96340/07/7692 vom 26.05.2008, geändert am 25.09.2008, 27.10.2022, 05.12.2023, 12.06.2024 und 18.12.2024 aufgehoben.

9. Für diese Erlaubnis wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Auflagen**

1.1. Die erlaubte Art, der Umfang und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

1.2. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß Instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden. Der Gewässerbenutzer hat Vorsorge zu treffen, damit Störungen und deren Wiederholung vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

1.3. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

### **1.4 Behördliche Überwachung**

1.4.1 Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Abwasser-einleitung durch die untere Wasserbehörde bzw. durch eine von ihr beauftragte sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen zu dulden und die Kosten zu tragen. Die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung hat wenigstens zweimal jährlich gemäß Anlage 2 dieser Erlaubnis zu erfolgen.

1.4.2 Der unteren Wasserbehörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen auf dem Betriebsgelände zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen sowie Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

1.4.3 Die Abwasseranlage ist durch die untere Wasserbehörde längstens in einem Abstand von drei Jahren zu besichtigen und schriftlich zu dokumentieren.

1.4.4 Angeordnete behördliche Abwasseruntersuchungen und andere Maßnahmen der unteren Wasserbehörde auf Grund von Havarien oder Betriebsstörungen erfolgen auf Kosten des Gewässerbenutzers, wenn er dazu Anlass gegeben hat.

### **1.5. Eigenüberwachung**

1.5.1 Die Probenahmestellen bzw. – einrichtungen sind zu kennzeichnen, leicht zugänglich und unfallsicher einzurichten bzw. instand zu halten.

1.5.2 Unabhängig von der behördlichen Kontrolle hat der Gewässerbenutzer die Abwassereinleitung und die Abwasserbehandlungsanlage nach der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (SÜVO M-V<sup>4</sup>) sowie des Punktes H des Anhanges 3 der AbwV gemäß Anlage 3 dieser Erlaubnis zu überwachen. Die Abwasserproben und Untersuchungen sind von einem zugelassenen Labor nach der AsSAVO<sup>5</sup> vorzunehmen. Kalibrierte Messeinrichtungen unter Ziffer 5 dieses Bescheides gelten als behördlich anerkannte Überwachungsverfahren im Rahmen der täglichen Selbstüberwachung für die Parameter  $P_{ges}$ ; AFS; TOC und TN<sub>b</sub>.

1.5.3 Die Kontrolle und Wartungsarbeiten an der Anlage sind einem sachkundigen Mitarbeiter zu übertragen. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

1.5.4 Die Abwasserdurchflüsse sind vor Vermischung getrennt nach Teilströmen durch ein selbstschreibendes Messgerät mit Zählwerk, Messung nach DIN 19559<sup>6</sup> oder ein gleichwertiges Verfahren bei Einleitung in das Gewässer zu messen.

1.5.5 Es ist ein betriebliches Abwasserkataster nach Anlage 2 der AbwV zu erstellen. Das betriebliche Abwasserkataster dient dazu, nachzuweisen, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 und Teil B der branchenspezifischen Anhänge der Abwasserverordnung grundsätzlich eingehalten werden können. Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters nach § 2 Nummer 9 der Abwasserverordnung sind in der Regel:

- a) allgemeine Angaben zum Betrieb, insbesondere die Anzahl der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und die hergestellten Produkte, sofern es sich nicht um eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt,
- b) Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasservorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan, Entwässerungsplan, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen, Darstellung der Stoffströme sowie Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe,
- c) Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten,
- d) Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z. B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- e) Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen,

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V, Nr. 1, S.5) zuletzt geändert durch Art. 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 444)

<sup>5</sup> Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen v. 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S.662), zuletzt geändert mit VO vom 03. März 2019 (GVOBl. M-V, S. 139)

<sup>6</sup> DIN Deutsches Institut für Normung e.V. vom Juli 1983

f) Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen.

1.5.6 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in einem Betriebstagebuch nach Anlage 2 der AbwV aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- a) Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs und Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen,
- b) Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- c) Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- d) Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- e) Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,
- f) Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammensorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- g) Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung,.
- h) Name des Betriebsbeauftragten/ Gewässerschutzbeauftragten

Das Betriebstagebuch ist mindestens vier Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist es der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

1.5.7 Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen oder Ereignissen, die eine Gewässerverunreinigung herbeiführen kann, ist die Gewässerbenutzung durch Überleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal über die Flotationsanlage einzustellen.

1.5.8 Jährlich ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 der AbwV für das zurück liegende Jahr zu erstellen.

Der Jahresbericht kann als eine Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches erstellt werden und hat zu beinhalten:

- Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen mit Angabe der jeweiligen schadstoffbezogenen Konzentrationen und Frachten. Es können Daten aus der Selbstüberwachung verwendet werden. Die Zusammenfassung muss einen Vergleich mit den in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten direkt geltenden Emissionsgrenzwerten ermöglichen.
- Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, z. B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, und Übersicht der Produktionsmengen in hergestellte Produkte pro Jahr, sofern produktionspezifische Frachten im branchenspezifischen Anhang der Abwasserverordnung vorgegeben sind, sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs,

- Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

## 1.6 Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen

1.6.1 Die in den Einzelprozessen eingesetzten Hilfsstoffe sind dem Bedarf entsprechend sparsam zu verwenden.

## 1.7 Anzeigepflichten

1.7.1 Der unteren Wasserbehörde ist bis zum 31.03.2025 ein betriebliches Abwasserkataster gemäß Auflage 1.5.5 schriftlich in digitaler Form zu übergeben und bei abwasserrelevanten Änderungen zu aktualisieren.

1.7.2 Jährlich ist der unteren Wasserbehörde bis zum 31.03. schriftlich in digitaler Form ein Jahresbericht gemäß der Auflage 1.5.8 für das zurück liegende Jahr zu übergeben.

1.7.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung nach Anlage 3 sind der unteren Wasserbehörde mindestens halbjährlich (Juni/ Dezember) schriftlich in digitaler Form vorzulegen.

1.7.4 Die Übermittlung der Abwasserdurchflüsse der Teilströme hat jährlich zum Januar des Folgejahres an die Erlaubnisbehörde schriftlich in digitaler Form zu erfolgen.

1.7.5 **Vierteljährlich in 2025 und halbjährlich in 2026 und folgend jährlich** ist der unteren Wasserbehörde schriftlich für den gesamten gebundenen Stickstoff (TN<sub>b</sub>) die **Verminderung der Fracht** aus dem Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in einem repräsentativen Zeitraum von nicht mehr 24 Stunden nachzuweisen. (digitale Übermittlung)

1.7.6 Die untere Wasserbehörde ist über besondere Vorkommnisse und Havarien unverzüglich zu informieren.

1.7.7 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des Umfangs sowie des Zwecks der Gewässerbenutzung oder der Probenahmestelle sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig bekannt zu geben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

## 2. Vorbehalt

Diese Erlaubnis wird gemäß § 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und Maßnahmen zum Gewässerschutz. Insbesondere wird auf die Voraussetzung des Überwachungsparameters den gesamten gebundenen Stickstoff (TN<sub>b</sub>) verwiesen.

### III. Abwasserabgabe

1. Für das Einleiten von Abwasser hat der Gewässerbenutzer nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) eine Abgabe zu entrichten.
2. Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird.
3. Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die in Kapitel I Ziffer 2.1./ 2.2 festgelegten Jahresschmutzwassermengen sowie für die Parameter CSB,  $N_{ges.}$ ,  $P_{ges}$  den in Kapitel I Ziffer 7.2.1 festgelegten Überwachungswerte zugrunde gelegt.
4. Abgaberechtlich zusätzlich relevant sind die weiteren Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG, soweit die dort genannten Schwellenwerte überschritten werden.

Im Einzelnen sind diese:

Parameter	Schwellenwert	Einheit
AOX	0,1	mg/l

5. Die Ermittlung der vorstehend genannten Parameter ist Bestandteil der behördlichen Überwachung und erfolgt gemäß den Festlegungen der Anlage 2 dieses Bescheides.  
Hinweis zu Pkt.3:

Erklärt der Gewässerbenutzer gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, niedrigere Werte als die im Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder eine geringere als die im Bescheid festgelegten Jahresschmutzwassermengen einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muss mind. 20 von Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruhen, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

6. Die Erhebung der Abwasserabgabe erfolgt auf Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V<sup>7</sup>) durch gesonderten Bescheid.

### IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Gewässerbenutzer zu erwirken.
2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
3. Bei einem Eigentümerwechsel geht die Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Erlaubnisinhaber hat den Übergang der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

<sup>7</sup> Ausführungsgesetz zum Landesabwasserabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GS M-V, Gl. Nr. 753-6), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl.M-V S. 431)

## **V. Kostenentscheidung**

Gemäß § 121 des LWaG fallen die Verfahrenskosten dem Antragsteller zur Last. Die Höhe der Gebühr wird im gesonderten Bescheid als Anlage begründet.

## **VI. Begründung**

Mit Antrag vom 20.06.2023 beantragte die Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, Molkereistraße 1 in 23970 Wismar eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Prozessabwasser und Kühlwasser in ein oberirdisches Gewässer (Mühlenteich).

Die Firma Ostsee-Molkerei Wismar GmbH betreibt an dem Gewerbestandort 23970 Wismar, Molkereistraße 1 eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BlmSchG.

Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen, oder Milchbestandteilen nach Nr. 7.32.1 EG des Anhangs 1 der 4.BlmSchV hat eine anlagenbezogene genehmigte Kapazität von 1.500 t/d.

Ihnen wurde bereits mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Az. StAUN SN-310c-5200.3.2-0600000-96340/07/7692 vom 26.05.2008, geändert am 25.09.2008, 27.10.2022, 05.12.2023, 12.06.2024 und 18.12.2024 die Einleitung von Prozess-/ Kühlwasser in den Mühlenteich befristet bis zum 31.01.2025 auf der Grundlage des WHG gestattet. Durch Änderungen der gesetzlichen Vorschriften war eine Anpassung der Erlaubnis erforderlich.

Die vorhandene befristete Erlaubnis wird mit Bekanntgabe dieser Erlaubnis aufgehoben.

Die Gewässerbenutzung erfolgt aus einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (IEDanlage), deren Genehmigung nach § 10 (G) des BlmSchG erfolgte.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit.a i.V. m. Nr. 7.32.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV ist das Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BlmSchG durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 soll die Genehmigungsbehörde von der Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn in dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Industrieanlage nach dem BlmSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und erheblich nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind. Ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BlmSchG wird nicht geführt und für die Einleitung des Abwassers bestand ein Wasserrecht.

Auf die Anhörung zum Bescheid nach dem Beratungstermin zum Entwurf am 14.08.2024 wurde verzichtet, da mit dieser Erlaubnis lediglich die Rechtsgrundlage ergänzt und eine Anpassung an die Forderungen des Anhanges 3 AbwV erfolgte, die unabhängig von dieser Anpassung an den Erlaubnisinhaber gelten. Auf die erforderlichen Nachweise wurde ermessensgerecht gewartet und in der Erlaubnis berücksichtigt.

Die bei der Käseproduktion anfallende Molke hat eine Trockenmasse von ca. 4%. Für den Transport und die Weiterverarbeitung der Molke ist ein Trockenmassegehalt von ca. 30% notwendig. Über die Umkehrosmoseanlage und Fallfilmeindampfung wird der Molke das Wasser in zwei Stufen entzogen. Das überschüssige Wasser wird als Prozessabwasser und Kühlwasser abgeleitet.

Die Mengen an abzuleitenden Prozessabwasser und Kühlwasser sind abhängig von der Produktionsauslastung der Molkerei, die je nach Marktlage, Milchanlieferungsmenge

und Saison (Sommer, Winter) schwankt.

Gemäß § 40 Abs. 1 LWaG hat die Stadt Wismar die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb GmbH der Hansestadt Wismar, gemäß § 40 Abs. 4 LWaG übertragen. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wurde mit Bescheid vom 04.09.2007 befreit, da eine technische Übernahme aufgrund der vorhandenen Dimensionierung des Kanalnetzes nicht realisierbar war und die Belange des Wohls der Allgemeinheit durch eine anderweitige Beseitigung nicht beeinträchtigt werden. Damit ist die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers auf Sie als Grundstückseigentümer übergegangen.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt gemäß § 1 Abs. 2 IZÜV einen Benutzungstatbestand dar und bedarf nach § 1 Abs. 1 IZÜV einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Einleitung nicht unter die Ausnahme nach § 8 Abs. 2 und 3 WHG oder den Gemeingebrauch nach § 25 WHG i.V. mit § 21 LWaG fällt.

Ausnahmetatbestände liegen nicht vor. Der Gemein-; Anlieger- oder Eigentümergebrauch gemäß §§ 25; 26 WHG i.V. mit § 21 LWaG greifen ebenfalls nicht, da das Abwasser aufgrund der Herkunft Stoffe enthalten kann, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeiführen kann.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG.

Für die Gewässerbenutzung ist keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 IZÜV vorgeschrieben.

Die Zuständigkeit des Landrates als untere Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 106; 107 Punkt 1 LWaG. Die Zuständigkeit der nach § 13 BImSCHG genehmigenden Behörde im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 124 a LWaG entfällt, da diese Entscheidung mit keiner wesentlichen Änderung nach dem BImSCHG verbunden ist.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Im Übrigen steht die Entscheidung im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen Vorschriften ergeben.

An das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer werden besondere Anforderungen gestellt.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers oder der Stoffe so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

Dabei sind auch die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Als Stand der Technik wird in Verbindung mit § 3 Pkt. 11 WHG auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen abgestellt, die der praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit oder Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt dienen.

Die Anforderungen nach dem Stand der Technik regelt die AbwV in den Anhängen 3 „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ und 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme“.

Für den Anhang 3 ehemals „Milchverarbeitung“ wurde von der europäischen Kommission ein Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12.11.2019 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU- Industrieemissionsrichtlinie im Amtsblatt der EU, L 313 vom 04.12.2019 veröffentlicht. Die Schlussfolgerungen beinhalten für den Anhang 3 der AbwV neue, bisher nicht geregelte Anforderungen an die Direkteinleitung in Form von Emissionsbandbreiten (sog. BAT-AEL). Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgte nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Vierjahresfrist, sondern mit der Änderung der Abwasserverordnung am 17.04.2024.

Die unmittelbare Geltung der BAT-AEL für bestehende Anlagen nach Ablauf der Vierjahresfrist ergibt sich ungeachtet des § 57 Abs.4 Nr.2 WHG zwingend aus den gemeinschaftlichen Vorgaben. Damit galt der obere Wert der im Durchführungsbeschluss geregelten Emissionsbandbreiten für bestehende Anlagen seit dem 04.12.2023.

Mit dem neuen Anhang 3 „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ ergeben sich allgemeine Anforderungen, Anforderungen an die Einleitstelle sowie Betreiberpflichten insbesondere für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IED-Anlagen).

Die allgemeinen Anforderungen, den Abwasseranfall und die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hygienevorschriften oder der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit möglich ist, werden durch die Ostseemolkerei erfüllt.

1. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, zum Beispiel zum Reinigen, Waschen, Kühlen oder als Prozesswasser,
2. Einsatz wassersparender oder wasserfreier Verfahren zur Reinigung von Produktionsanlagen und Rohrleitungen,
3. bedarfsgesteuerte Chemikaliendosierung bei der Reinigung der Produktionsanlagen und Rohrleitungen und
4. Vermeidung oder Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, vor allem von prioritären Stoffen, die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 der Oberflächengewässerverordnung enthalten sind.

Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser wird von behandlungsbedürftigen Abwasser, hier das Kühlwasser, getrennt abgeleitet und über eine Sammeleinleitstelle abgeführt.

Ebenso werden Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorgehalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorgesehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern.

Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen. Durch den Edelstahl-Sammeltank von 100 m<sup>3</sup> ist eine Rückhalteeinrichtung gegeben. Weiterhin ist jederzeit bei Überschreitungen der Parameter eine Umschaltung in das öffentliche Kanalnetz des EVB über die Flotationsanlage möglich.

Es werden nur für die Lebensmittelherstellung zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet, die keine Stoffe der Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 der Oberflächengewässerverordnung enthalten.

Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen die gleichen Überwachungswerte für die Einleitstelle der vorher erteilten Erlaubnis beantragt.

Mit dem neuen Anhang 3 werden an die Einleitstelle weitaus höhere Anforderungen der vorhandenen Überwachungsparameter gestellt sowie neue ergänzt. Aufgrund der vorhandenen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung gelten alle Parameter wie Chemischer Sauerstoffbedarf, organisch gebundenen Kohlenstoff, gesamt (TOC), Biochemischer Sauerstoffbedarf, Stickstoff<sub>gesamt</sub> als Summe von Nitrat- und Nitritstickstoff und Ammonium (TIN), Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N), gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>), Phosphor<sub>gesamt</sub> und abfiltrierbare Stoffe mit Bestandskraft des Bescheides.

Neu ergänzt sind die Betreiberpflichten unter H des Anhanges 3, die im Rahmen der Eigenüberwachung des Erlaubnisinhabers umzusetzen sind.

Im Rahmen der Vorbesprechung des Entwurfes des Bescheides am 14.08.2024 erklärte der Antragsteller die mögliche Einhaltung der Parameter des neuen Anhangs 3 der AbwV bis auf den Wert TN<sub>b</sub> mit 18 mg/l.

In der wasserrechtlichen Zulassung kann für den gesamten gebundenen Stickstoff (TN<sub>b</sub>) eine höhere Konzentration bis zu 30 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN<sub>b</sub>) mindestens 80 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll. Mit der Vorlage der Untersuchungsergebnisse vom 08.01.2025 – 10.01.2025 wurde die Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN<sub>b</sub>) um 80 % bestätigt.

Gemäß dem Anhang 31 der AbwV werden an das Abwasser allgemeine Anforderungen, Anforderungen für die Einleitstelle, vor der Vermischung sowie für den Ort des Abwasseranfalls gestellt. Aufgrund der Verwendung von Trinkwasser nach einer Enthärtung als indirektes Kühlmittel und keinerlei weiteren Behandlung werden für diesen Teilstrom keine Überwachungsparameter außer Temperatur und pH-Wert festgesetzt.

Für den Erlaubnisinhaber sind weiterhin die allgemeinen Anforderungen maßgebend.

Aufgrund der Verwendung von Trinkwasser und keiner weiteren Behandlung oder Vermischung mit Betriebsmitteln wird von der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß 7.1.2 ausgegangen.

Aufgrund der vorhandenen jahrelangen Einleitung und der erforderlichen Anpassung des Bescheides an gesetzliche Vorschriften wurde auf eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren verzichtet. Privat beschränkte Dienstbarkeiten zur Nutzung von Eigentum Dritter sowie der Einleitung in den Mühlenteich liegen vor.

Vor dem Hintergrund, dass die Abwasserbehandlung gemäß der bisherigen durchgeführten behördlichen Überwachung die wasserrechtlichen Anforderungen (Überwachungswerte) erfüllt, sowie der Erklärung des Antragstellers zur möglichen Einhaltung der höheren und zusätzlichen Parameter, hat die Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung zwischen den Individualinteressen des Antragstellers und den öffentlichen Interessen ergeben, dass die Erlaubnis im Interesse des Antragstellers erteilt werden kann, ohne das öffentliche Interesse zu gefährden.

Da keine Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs 1 WHG vorliegen, steht die Zulassungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den allgemeinen Bewirtschaftungsauftrag des § 6 WHG bestimmt, der für oberirdische Gewässer durch § 27 WHG konkretisiert wurde. Entsprechend sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials erhalten oder erreicht wird. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials ist zu vermeiden.

Der Fachbeitrag Wasser (erstellt durch Firma Biota, Nebelring 15, 18246 Bützow vom 31.08.2021) bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf das ökologische und chemische Potential des Oberflächenwasserkörpers – Wasserkörper „Wallensteingraben“ (KGNW-1900) und Wismarbucht, Südteil (WP\_01).

Der Wasserkörper „Wallensteingraben“ umfasst den aufgestauten Unterlauf des Wallensteingrabens (Mühlenteich und Mündung) sowie dessen Zulauf „Graben aus Schwarzenbusch“. Der Wasserkörper KGNW-1900 ist ein erheblich veränderter Wasserkörper (HWMB), welcher dem Fließgewässer-Typ: organisch geprägter Fluß (LAWA-Typ: 12) entspricht. Der besonders im vorliegenden Fachbeitrag relevante Teil, stromabwärts des Mühlenteiches, ist dem Typ: seeausflussgeprägtes Fließgewässer (Typ 21) zuzuordnen.

Der Küstenwasserkörper WP\_01 umfasst mit einer Fläche von 1,3 km<sup>2</sup> das Wismarer Hafenbecken. Auf Grund der anthropogenen Eingriffe in die hydromorphologische Struktur durch Hafengebauten sowie die intensive Nutzung als Schifffahrtsweg und Hafenanlage, handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB).

Die Wismarbucht, Südteil ist als mesohalines inneres Küstengewässer des Typs B2b (10 - 18 PSU) eingestuft. Über die Wismarbucht Nordteil steht sie im Norden in Austausch mit der vorgelagerten Ostsee. Der Wallensteingraben bildet den wesentlichen Süßwasserzustrom.

Das im Rahmen der Prozesswasseraufbereitung entstehende Abwasser sowie das unbehandelte Kühlwasser werden über zwei Abwasserströme und eine Sammeleinleitstelle dem Mühlenteich zugeführt.

Das ökologische Potenzial des Wasserkörper KGNW-1900 ist als unbefriedigend eingestuft. Maßgebend hierfür ist die unbefriedigende Bewertung des Makrozoobenthos. Der Mühlenteich in Wismar ist stark eutrophiert. Besonders in den Sommermonaten kommt es zu einem Austrag von Algenbiomasse und Nährstoffen aus dem Teich. Darüber hinaus ist durch die stark anthropogen geprägte Strukturarmut des Gewässers die Ansiedlung typischer benthischer Wirbelloser sowie Makrophyten nicht möglich.

Da der Belastung mit Nährstoffen, insbesondere im Hinblick Abwassereinleitungen, besondere Bedeutung zukommt, wird dies im Folgenden im Detail dargestellt.

Für keinen der eutrophierungsrelevanten Parameter werden gegenwärtig die durch die in Anlage 7 der OGewV vorgegebenen Anforderungen an das gute ökologische Potenzial erreicht. Auch die durch die MSRL vorgegebenen Grenzwerte für Ostseezuflüsse werden deutlich überschritten. Die Verschlechterung der Nährstoffsituation ab 2018 lässt sich

vermutlich auf die eher trockenen und warmen Witterungsverhältnisse der Jahre 2018 und 2019 zurückführen. Der dargestellte Jahresgang der Nährstoffkonzentrationen zeigt, dass es vor allem im Sommer zu erhöhten TP-Konzentrationen kommt. Insbesondere unter stagnierenden Bedingungen auf Grund geringer Durchflüsse sowie bei hohen Temperaturen kann es im Mühlenteich zu Sauerstoffdefiziten, Nährstoffrücklösung aus den Sedimenten und verstärkten Blaualgenblüten kommen. Ursache hierfür sind die seit Jahrzehnten in den Mühlenteich eingetragenen organikhaltigen und nährstoffreichen Sedimente aus dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet des Wallensteingrabens. Die erhöhten Gesamtstickstoff (TN) -Konzentrationen im Winter sind vor allem auf verstärkte Nitrateinträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen, welche außerhalb der Wachstumsperiode mit den Niederschlägen von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgetragen werden.

Der chemische Zustand des Wasserkörpers KGNW-1900 ist als schlecht eingestuft. Ursache hierfür ist die ubiquitäre Überschreitung der UQN für Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierter Diphenylether. Ohne Berücksichtigung dieser ubiquitären Stoffe wäre der chemische Zustand ansonsten als gut einzustufen.

Das einzuleitende Abwasser wird über redundante Messeinrichtungen fortlaufend überwacht (Leitfähigkeit, pH, Temperatur). Darüber hinaus wird das Abwasser für einige Parameter täglich und monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung sowie vierteljährlich im Rahmen der behördlichen Überwachung hinsichtlich der Überwachungsparameter analysiert.

Auf Grund der engmaschigen Überwachung kann bei Störungen oder Verschlechterung der Abwasserqualität umgehend eingegriffen werden. Im Störfall ist eine Überleitung in die Kläranlage Wismar möglich.

Im Mittel werden durch die Rücker Ostsee-Molkerei Wismar GmbH 151.329 m<sup>3</sup>/a Abwasser in den Mühlenteich eingeleitet. Die maximal zulässige Einleitmenge beträgt gemäß bestehender wasserrechtlicher Erlaubnis 328.500 m<sup>3</sup>/a. Der mittlere Abfluss aus dem Mühlenteich beträgt 1,5 m<sup>3</sup>/s (BIOTA 2012), was einem mittleren jährlichen Abfluss von ca. 49 Mio. m<sup>3</sup>/a entspricht. Die Einleitung der Rücker Ostseemolkerei macht, selbst bei Ausschöpfen der maximalen Einleitmenge, nur maximal 0,7 % des Gesamtabflusses des Wallensteingrabens aus.

Änderungen der Einleitmenge oder der Einleitstelle sind nicht vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Hydromorphologische Qualitätskomponente können demnach ausgeschlossen werden.

Für die Bewertung des ökologischen Zustandes ist wie bereits dargestellt, besonders die Belastung mit Nährstoffen (Phosphor, Stickstoff) relevant. Die Nährstoffkonzentrationen des einzuleitenden Prozessabwassers und Kühlwassers liegen deutlich unter denen im Wallensteingraben. Darüber hinaus ist keine Änderung der Einleitmenge oder Abwasserqualität vorgesehen.

Durch die Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Prozessabwasser und Kühlwasser nehmen weder die Nährstofffrachten ins Gewässer noch die resultierenden Nährstoffkonzentrationen im Wasserkörper zu.

Eine Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente durch die Einleitung der Rücker Ostsee-Molkerei Wismar GmbH kann daher ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der unterstützenden Qualitätskomponenten sind durch die Einleitung von Prozessabwasser und Kühlwasser keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserkörper zu erwarten, welche einen Einfluss auf die Lebensbedingungen der Gewässerflora und -fauna haben.

Eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente ist nicht zu erwarten.

In dem einzuleitenden Abwasser ist keine Belastung mit prioritären Schadstoffen zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands infolge der Einleitung demnach auszuschließen ist.

Das ökologische Potenzial der Wismarbucht, Südteil ist nach den amtlichen Landesdaten, basierend auf den gängigen Bewertungsverfahren insgesamt als „mäßig“ eingestuft. Maßgebend hierfür ist die mäßige Bewertung des Phytoplanktons und der benthischen Wirbellosen Fauna. Durch eine hohe Nährstoffbelastung kommt es im Wasserkörper WP\_01 zu vermehrtem Algenwachstum.

Entsprechend des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene für den Zeitraum 2021-2027 soll für den Wasserkörper KGNW-1900 und den Küstenwasserkörper WP\_01 das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand erreicht werden. Die Zielerreichung ist bis 2045 vorgesehen.

Die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Prozessabwasser und Kühlwasser hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf festgelegte Maßnahmen im derzeit gültigen Bewirtschaftungsplan für die betrachteten Wasserkörper. Neben konzeptionellen Maßnahmen zielen die Maßnahmen im Wesentlichen auf die Reduktion der Schad- und Nährstoffeinträge in die Gewässer ab und spiegeln damit auch die Nährstoffreduktionsziele des Baltic Sea Action Plans (BSAP) zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Ostsee wieder.

Basierend auf den mittleren Nährstoffkonzentration und der mittleren Abflussmenge werden über den Wallensteingraben Nährstofffrachten in die Wismarbucht eingetragen. Die Nährstofffrachten in den Wallensteingraben und in die Wismarbucht sind im Wesentlichen geprägt durch Emissionen aus dem landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebiet (BACHOR 2005; NAUSCH et al. 2011).

Da die Nährstoffkonzentration im Prozessabwasser und Kühlwasser sehr gering sind und auf Grund des geringen Anteils der Einleitung am Gesamtabfluss des Wallensteingrabens, machen die durch die Rücker Ostsee-Molkerei Wismar GmbH eingetragenen Nährstofffrachten nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtfrachten des Wallensteingrabens aus.

Die Einleitung der Rücker Ostsee-Molkerei Wismar GmbH steht den Bemühungen zur Reduzierung der diffusen Nährstofffrachten demnach nicht entgegen.

Durch die Einleitung von Prozessabwasser und Kühlwasser von der Rücker Ostsee-Molkerei Wismar GmbH sind im Fließgewässerkörper Wallensteingraben (KGNW-1900) sowie in der Wismarbucht, Südteil (WP\_13)

- keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und
- keine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten bzw. ist diese auszuschließen.

Durch die mit den Antragsunterlagen und in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis festgelegten Maßnahmen werden dauerhafte negative Auswirkungen auf die Wasserqualität der Einleitgewässer oder nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften und damit eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers ausgeschlossen. Die Abwassereinleitung steht den Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung zur Verbesserung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands der betrachteten Wasserkörper (KGNW-1900, WP\_01) nicht entgegen und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die betrachteten Wasserkörper werden nicht gefährdet.

Somit war nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens die Erlaubnis mit festgelegtem Inhalt und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Festlegung des Inhalts der Erlaubnis beruht auf § 10 WHG. In Verbindung mit § 13 WHG kann eine Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergehen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Zweck, Art und Maß der Gewässerbenutzung hinreichend zu bestimmen sind. Die Inhaltsbestimmung dient der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit.

Die Inhaltsbestimmungen legen die Art, den Umfang, den Zweck und die örtliche Lage der Gewässerbenutzung bzw. Abwasseranlage auf Grundlage des Antrages fest.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 13, 100 WHG i.V. mit § 36 VwVfG<sup>8</sup> sowie aufgrund des Bewirtschaftungsermessens. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisfähigkeit, der Vermeidung und dem Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes oder für andere und der Beobachtung sowie Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebstüchtigkeit der Abwasseranlagen. Sie dienen ferner dazu, dem in §§ 6, 27 WHG normierten Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot Rechnung zu tragen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgte in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Voraussetzungen für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WHG sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs.1 WHG so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

Die Einstellung der Gewässerbenutzung kann insgesamt durch Überleitung in das öffentliche Kanalnetz erfolgen.

Die Abwassereinleitungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung<sup>9</sup> zu überwachen. Die Überwachung beinhaltet regelmäßig durchzuführende Abwasseruntersuchungen und Anlagenbegehungen. Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat daher neben den zu untersuchenden Parametern auch Festlegungen zur Probenahmeart, -häufigkeit, -stelle und Analyseverfahren zu enthalten. Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den im Abwasser zu erwartenden Inhaltsstoffen, die sich nachteilig auf den Wasserhaushalt auswirken können sowie den Anhängen 3 und 31 der AbwV.

Als qualitative Einleitbedingung werden die Einhaltung der Überwachungswerte unter 7.2 und 7.3 (bestimmender Teil) gefordert.

Die einzuhaltenden Parameter für die Gewässerbenutzung unter dem bestimmenden Teil werden durch die untere Wasserbehörde bzw. einen beauftragten Dritten überwacht (Anlage 3). Die Verpflichtung zur Kostentragung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 LWaG.

Die Anlagenbegehung der IED-Anlage erfolgt gemäß des Überwachungsprogrammes der unteren Wasserbehörde alle drei Jahre. Die Anlagenbegehung dient der

<sup>8</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 29.März 2017 (BGBl. I, S.626)

<sup>9</sup> Verwaltungsvorschrift zur Überwachung industrieller Abwasseranlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 05. Juli 2014 (GVOBl S. 1140)

Verschaffung eines Kenntnisstandes des baulichen Zustandes, der Betriebsführung, der Durchführung der Eigenüberwachung und der Havariesicherheit. Werden Umweltinspektionen der Anlagen auch von anderen Fachbehörden durchgeführt, sind diese zu koordinieren. Die vorliegenden Anlagen sind längstens in einem Abstand von fünf Jahren; anlassbezogen aufgrund von baulichen oder verfahrenstechnologischen Veränderungen und bei gravierenden Umweltunfällen durch die untere Wasserbehörde zu besichtigen und schriftlich zu dokumentieren.

Der Gewässerbenutzer hat die Abwassereinleitung, den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 61 WHG i.V. mit §§ 2, 4 SÜVO M-V, der Anlage 2 der AbwV sowie den Betreiberpflichten nach Anhang 3 der AbwV auf seine Kosten ständig zu überwachen. Zur Überwachung gehören erforderliche Messungen, Zustands- und Funktionskontrollen, Ausrüstung der Anlagen mit geeigneten Überwachungseinrichtungen sowie Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Fachkenntnis zu beschäftigen und fortzubilden. Alle Kontrollen und Messergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Mindestumfang der Eigenüberwachung bestimmt sich nach Anlage 4 der SÜVO M-V und dem Absatz 2 unter H Betreiberpflichten Anhang 3 AbwV. Er kann erweitert oder reduziert werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage dies erfordert oder zulässt oder mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen werden. Eine tägliche Messung bei einigen Parametern, ansonsten die monatliche Messung wird als Mindestmaß vorgeschrieben.

Die Eigenüberwachung für die Parameter CSB, BSB<sub>5</sub>, N<sub>ges.</sub>, AOX erfolgte seit Jahren abweichend von der SÜVO sechs Mal im Jahr. Der Turnus wird aufgrund weniger Überschreitungen in den Jahren beibehalten. Die Parameter P<sub>ges.</sub>, AFS, TOC und TN<sub>b</sub> sind täglich aufgrund der Betreiberpflichten des Anhanges 3 der Abwasserverordnung über eine kalibrierte Messsonde zu messen und monatlich durch ein anerkanntes Labor zu überprüfen.

Die Beprobungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind nur von einer staatlich anerkannten Stelle nach der AsSAVO auf Kosten des Gewässerbenutzers an den definierten Probenahmestellen vorzunehmen und gemäß den Analysen- und Messverfahren des § 4 der AbwV untersuchen zu lassen. Kalibrierte Messeinrichtungen werden als gleichwertige Messverfahren nach § 4 Abs. 2 AbwV anerkannt.

Weiterhin erfolgt die Beauftragung zum Nachweis der Verminderung der Fracht für den gesamten gebundenen Stickstoff (TN<sub>b</sub>), die sich aus dem Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in einem repräsentativen Zeitraum von nicht mehr 24 Stunden ergibt.

Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM unaufgefordert vorzulegen, um diese kontrollieren und bewerten zu können.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben wird eine zusätzlich behördliche Überwachung durchgeführt.

Der Jahresbericht wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 AbwV gefordert.

Die Erteilung der Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß 13, 18 WHG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO<sup>10</sup> im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Anforderungen aus dem Anhang 3 der AbwV

---

<sup>10</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert mit Art. 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)

unmittelbar und direkt an den Einleiter gelten und mit Ablauf der vorhandenen Erlaubnis am 31.01.2025 keine Einleiterlaubnis bestehen würde.  
Das Erfordernis der Rechtswirksamkeit besteht somit mit der Bekanntgabe des Bescheides.

Die Entscheidung ist gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt zu geben.

**VII. Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Sie werden mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und gesondert gegen die sofortige Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder der Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin-Stadt, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, kann eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Im Auftrag

  
Kniest

Anlage 1 - Übersichtskarte mit Einleitstelle und Probenahmestelle

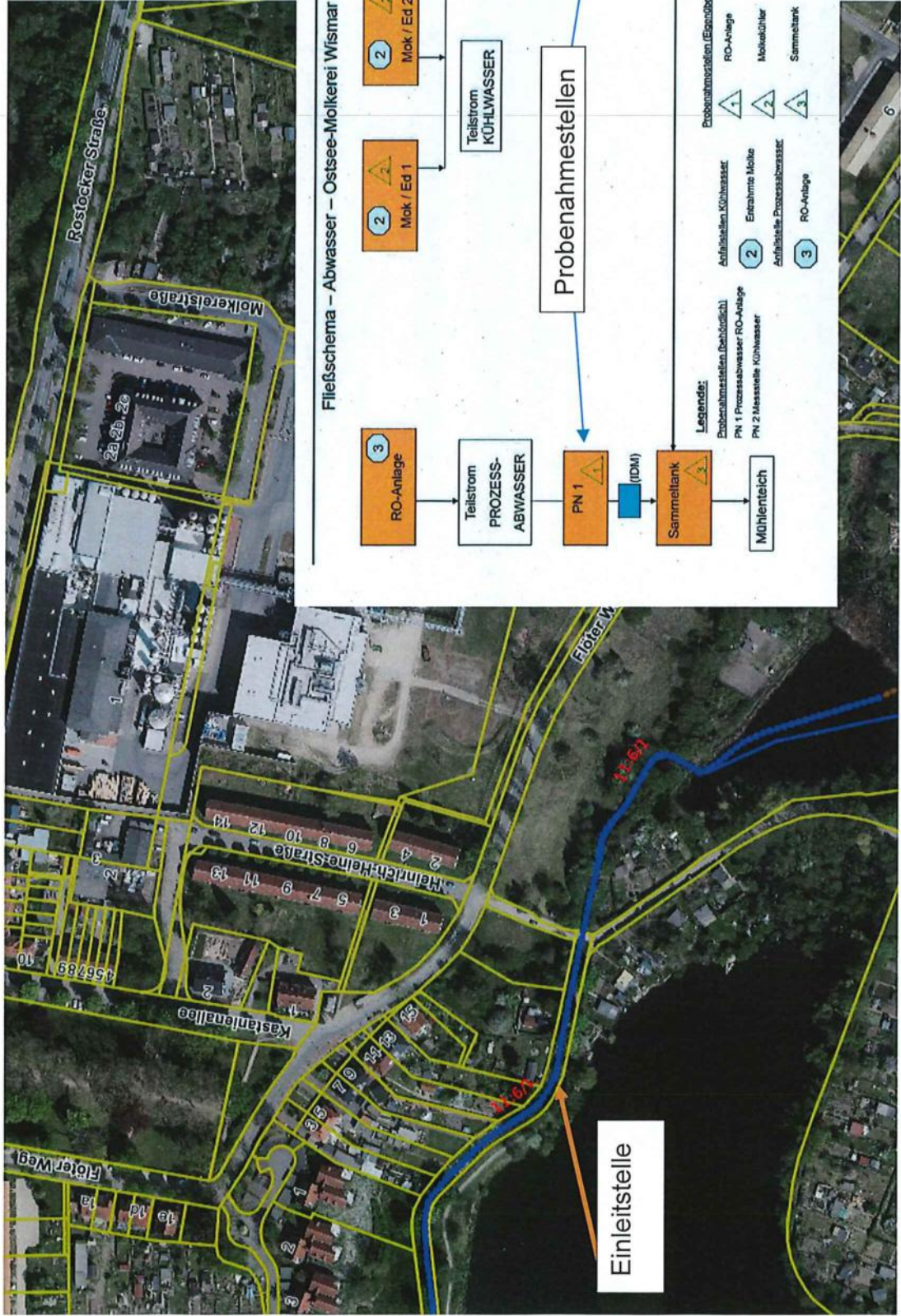
Anlage 2 - Behördliche Überwachung

Anlage 3 - Eigenüberwachung nach SÜVO M-V

Gebührenbescheid

Anlage 1 zur Wasserrechtliche Erlaubnis Aktenzeichen: 66.16-01-74087-001-23

Übersichtslageplan mit Einleitstelle



## Anlage 2 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Az.: 66.16-01-74087-001-23

Festlegungen zur behördlichen Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

### Probenahmestelle:

PN 1: Probenahmeeinrichtung am Ablauf des Pufferbehälters für Abwasser der Umkehrosmoseanlage

Parameter	Dimension	Untersuchungen an PN 1 / Jahr	Probenahmeart:
pH - Wert (pH)	-	4	
Abwassertemperatur ( $T_{abw}$ )	C	4	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Chemischer Sauerstoffverbrauch (CSB)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Organisch gebundenen Kohlenstoff, gesamt (TOC)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Summe anorganisch gebundener Stickstoff (TIN) aus	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Nitratstickstoff (NO <sub>3</sub> )	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
Phosphor <sub>gesamt</sub> (P <sub>ges</sub> )	mg/l	4	qualifizierte Stichprobe
organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	µg/l	alle 3 Jahre* eine Probe	Stichprobe

\* bei Überschreitungen des Schwellenwertes nach AbwAG: zwei Jahre eine Untersuchungen im Jahr



## Anlage 3 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Az: 66.16-01-74087-001-23

### Selbstüberwachung - Sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen

Ort der Untersuchungen, Anlagenteil	Kontrollparameter	Direkteinleiter mit > 100 m³/d
<b>Gesamtanlage</b> Umkehrosmose	Zustands- und Funktionskontrollen	bt
<b>Probenahmestelle 1</b>	Abwasserdurchfluss	bt
	Abwassertemperatur	bt
	pH- Wert	bt
	Leitwert	bt
	CSB	m
	BSB <sub>5</sub>	m
	P <sub>ges.</sub>	t und m
	N <sub>ges.</sub> <sup>1)</sup>	m
	AOX	m
	Abfiltrierbare Stoffe	t und m
TOC	t und m	
TNb	t und m	
<b>Gesamtanlage</b> Kühlwasser	Zustands- und Funktionskontrollen	bt
<b>Probenahmestelle 2</b>	Abwasserdurchfluss	bt
	Abwassertemperatur	bt
	pH- Wert	bt
	Leitwert	bt

#### Nachweis der Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) mindestens um 80 %

2025	m
2026	v
2027	h
ab 2028	j

#### Erläuterungen zur Tabelle:

bt bei Anlagenbetrieb täglich

m monatlich

t bei Anlagenbetrieb täglich mit Messsonde und 1 x im Monat Probenahme

v vierteljährlich

h halbjährlich

j jährlich

<sup>1)</sup> N<sub>ges</sub> als Summe aus NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N

